



Gemeinschaftliche Adoption*: Verfahren im Kanton Zürich

**Das Kind ist bekannt und kommt aus einem Staat,
in dem das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) nicht in Kraft ist**

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen bekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind kommt aus einem Staat, in dem das HAÜ nicht in Kraft ist.



Die künftigen Ae ersuchen bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (Kant. Zb) um ein Informationsgespräch.
Kontakt: Tel. 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch



Die künftigen Ae informieren sich über internationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakte mit Vermittlungsstellen).



Die künftigen Ae stellen die Unterlagen für den Antrag auf «Bescheinigung der Adoptionseignung» (Quelle: www.adoption.zh.ch) und auf «Bewilligung zur Aufnahme des bekannten Kindes zwecks Adoption» zusammen.



Die künftigen Ae reichen der Kant. Zb den Antrag auf «Bescheinigung der Adoptionseignung» und auf «Bewilligung zur Aufnahme des bekannten Kindes zwecks Adoption» mit allen nötigen Unterlagen ein.



Die Kant. Zb prüft den Antrag auf «Bescheinigung zur Adoptionseignung» und auf «Bewilligung zur Aufnahme des bekannten Kindes zwecks Adoption» und stellt allenfalls Nachforderungen.



* in Abgrenzung zur Stiefkindsadoption



